

## 1. Ressorts, Abteilungen und Gemeindepfarrpersonen

### **Visum der Person, die eine Warenlieferung oder Dienstleistung in Auftrag gibt**

- Mit dem Visum wird bestätigt, dass eine materielle und/oder sachliche Kontrolle stattgefunden hat und für richtig befunden wurde. Die gelieferte Ware oder die erbrachte Dienstleistung entspricht bezüglich Qualität, Menge und Preis der eventuell eingeholten Offerte oder der Vereinbarung und dem Lieferschein. Allfällige Offerten, Mustervorlagen wie beispielsweise Flyers, Publikationen etc. sowie Lieferscheine müssen der Rechnung beigelegt und unverzüglich an Kassierin/Kassier oder ans Sekretariat weitergeleitet werden.
- Bei ausserordentlichen Auslagen ausser Budget, Anschaffungen, Zuwendungen etc. sowie bei wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 500.00, muss eine Kopie des Beschlussprotokolls der Kirchenpflege beigelegt werden.
- Bei Abwesenheit der Verantwortlichen visiert die jeweilige Stellvertretung.
- Einzelvisum Finanzkompetenz bis CHF 500.00 im Rahmen des Budgets.
- **Bei Beträgen ab CHF 500.00 Visum des oder der Verantwortlichen sowie Visum des ressortinhabenden Kirchenpflegemitglieds oder des Präsidiums der Kirchenpflege.**

## 2. Kassierin/Kassier oder Verwalterin/Verwalter

### **Visum für Verbuchung und Überweisung**

- Mit dem Visum wird bestätigt, dass
  - eine rechnerische Kontrolle vorgenommen wurde,
  - die Faktura bezüglich Preis, Rabatt und Skonto mit der eventuellen Offerte resp. der Vereinbarung übereinstimmt,
  - die Rechnung aufgrund der Kontrollliste korrekt visiert wurde,
  - die Ausgabe richtig kontiert und wahrheitsgemäss verbucht wurde,
  - eine korrekte, termingerechte Zahlung stattgefunden hat,
  - die für die Revision nötige Dokumentation vorhanden ist,
  - die Ausgabe resp. Zuwendung dem Budget entspricht.
- Bei Abwesenheit visiert die oder der Ressortverantwortliche der Kirchenpflege.

## 3. Kirchenpflegepräsidium

### **Visum Kenntnisnahme des Kreditoren**

- Mit dem Visum wird bestätigt, dass die Zahlung der Kreditoren zur Kenntnis genommen und für gut befunden wurde.
- Bei Abwesenheit des Präsidiums visiert seine Stellvertretung.

## 5. Inkrafttreten

Dieses Visumsreglement tritt am ..... in Kraft.